

Geschäftsordnung

der Gesamtkonferenz des Hölty-Gymnasiums

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstände der Beschlussfassung

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen der Gesamtkonferenz.

Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, insbesondere über

1. das Schulprogramm,
2. die Schulordnung,
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
4. den Vorschlag der Schule zur Einführung einer kollegialen Schulleitung (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 NSchG) sowie
5. Grundsätze für
 - a) Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung,
 - c) den unterrichtlichen Einsatz digitaler Endgeräte und
 - d) das pädagogische Konzept für den Distanzunterricht.

[Redaktioneller Hinweis, der in der Geschäftsordnung nach Inkrafttreten des geänderten NSchG gestrichen wird: c) und d) sind Bestandteil der NSchG-Novelle 2026]

§ 2 Einladung, Tagesordnung und Antragsfristen

1. Die Gesamtkonferenz wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
2. Die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz wird durch § 36 Abs. 1 NSchG festgelegt.
3. Die Einladung soll allen Mitgliedern der Gesamtkonferenz in der Regel zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugehen; die Beschlussanträge sollen in der Regel mit der Einladung übersandt werden.
4. Bei Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist durch die oder den Vorsitzenden angemessen verkürzt werden.
5. Die Sitzungen der Gesamtkonferenz beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.
6. Weitere Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.

7. Änderungsanträge, Ergänzungsanträge und sonstige textbezogene Anmerkungen zu bereits versandten Anträgen sollen möglichst zwei Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, damit sie noch geprüft und in einen abstimmungsfähigen Formulierungsvorschlag eingearbeitet werden können.
8. Änderungsanträge sind auch in der Sitzung zulässig; sie sind dann möglichst schriftlich, jedenfalls aber in klarer und abstimmungsfähiger Formulierung zu stellen.
9. Mit dem Versand der Sitzungsunterlagen ist auf die Möglichkeit der vorherigen Anmeldung von Änderungsanträgen besonders hinzuweisen.
10. Zu Beginn der Sitzung beschließt die Gesamtkonferenz über die endgültige Tagesordnung.

§ 3 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungsleitung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem der Gesamtkonferenz (§ 43 Abs. 4 Nr. 2 NSchG).
2. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
3. Sie achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der Beratung, die Einhaltung der Geschäftsordnung sowie auf eine sachliche und zeiteffiziente Behandlung der Tagesordnung.

§ 4 Sitzungsdauer

1. Die Sitzungsdauer soll 120 Minuten nicht überschreiten.
2. Ist nach Ablauf von 120 Minuten der laufende Tagesordnungspunkt noch nicht abgeschlossen, kann die Gesamtkonferenz durch Geschäftsordnungsantrag beschließen, die Sitzung bis zum Abschluss des laufenden Tagesordnungspunktes fortzusetzen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Gesamtkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.
2. Digital teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder nach § 12 der Geschäftsordnung zählen mit, soweit sie zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit ordnungsgemäß zugeschaltet sind.
3. Die Beschlussfähigkeit wird von der Sitzungsleitung festgestellt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist sie zu prüfen.

4. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, dürfen Beschlüsse nicht mehr gefasst werden; begonnenen Beratungen kann die Sitzungsleitung fortsetzen.

§ 6 Worterteilung und Reihenfolge der Redebeiträge

1. Redebeiträge erfolgen nach Wortmeldung und Worterteilung durch die Sitzungsleitung.
2. Die Reihenfolge richtet sich grundsätzlich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
3. Antragstellende erhalten zu Beginn der Beratung ihres Antrags auf Wunsch zuerst das Wort.
4. Zur direkten Erwiderung oder kurzen Klarstellung kann die Sitzungsleitung außerhalb der Redeliste das Wort erteilen.

§ 7 Redezeit

1. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten je Redebeitrag.
2. Für kurze Klarstellungen kann die Sitzungsleitung eine kürzere Redezeit vorsehen.
3. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit kann durch Geschäftsordnungsantrag beschlossen werden. Ein solcher Antrag ist zu Beginn der Konferenz oder zu Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunktes zulässig.
4. Nach Ablauf der Redezeit ist die Sitzungsleitung verpflichtet, auf eine Beendigung des Redebeitrags hinzuwirken.

§ 8 Anträge und Änderungsanträge

1. Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge gehen dem Hauptantrag in der Abstimmungsreihenfolge vor. Änderungs- und Ergänzungsanträge können auch vom Antragsteller übernommen werden, so dass lediglich über den geänderten und ergänzten Hauptantrag abgestimmt wird.
3. Weitergehende Anträge werden vor weniger weitgehenden abgestimmt.
4. Änderungsanträge sollen möglichst schriftlich vorliegen; in der Sitzung gestellte Änderungsanträge müssen klar und eindeutig formuliert sein.
5. Textfassungen, über die abgestimmt werden soll, sind nach Möglichkeit für alle sichtbar zu visualisieren.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Verfahren der Sitzung.
2. Dazu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Schluss der Debatte,
 - c) Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - f) getrennte Abstimmung bei einer Vorlage, die in verschiedene Antragspunkte untergliedert ist
 - g) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - h) Verlängerung der Beschlussfähigkeit nach § 4 (2) dieser Geschäftsordnung.
3. Geschäftsordnungsanträge werden durch Meldung mit zwei erhobenen Fingern angezeigt, um diese von einfachen Wortmeldungen unterscheiden zu können.
4. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Die antragstellende Person erhält unmittelbar das Wort zur Benennung des Antrags.
5. Vor der Abstimmung ist auf Wunsch eine Gegenrede zuzulassen; danach wird unverzüglich abgestimmt.
6. Wird der Schluss der Rednerliste beschlossen, werden alle bis dahin eingegangenen Wortmeldungen noch gehört.
7. Wird der Schluss der Debatte beschlossen, ist ohne weitere Aussprache über die vorliegenden Anträge abzustimmen.

§ 10 Abstimmungen

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
2. Die Sitzungsleitung stellt vor der Abstimmung den genauen Wortlaut des Abstimmungsgegenstandes fest.
3. Vor der Abstimmung soll der zur Entscheidung stehende Text in seiner endgültigen Fassung für alle vorliegen oder visualisiert werden.
4. Nach der Abstimmung gibt die Sitzungsleitung das Ergebnis bekannt.

5. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Gesamtkonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen sind in diesen Fällen zulässig (§ 36 Abs. 5 Satz 1 NSchG).
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag grundsätzlich als abgelehnt.
7. Bei Entscheidungen über
 - a) Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - b) Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
 - c) allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) sowie
 - d) Ordnungsmaßnahmendürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten; Lehrkräfte sind in diesen Fällen grundsätzlich verpflichtet, mit Ja oder Nein abzustimmen, soweit kein Mitwirkungsverbot eingreift.
8. Am Hölty-Gymnasium werden Entscheidungen nach Absatz 7 Buchstaben b und d nicht von der Gesamtkonferenz, sondern von den jeweils zuständigen Klassenkonferenzen wahrgenommen.

§ 11 Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll enthält mindestens
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) die wesentlichen Beratungsergebnisse,
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - e) die Abstimmungsergebnisse.
3. Die Protokollführung obliegt jeweils zwei Lehrkräften in alphabetischer Reihenfolge.
4. Das Protokoll wird von den protokollführenden Lehrkräften und der Sitzungsleitung unterzeichnet.
5. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die Gesamtkonferenz in der nächsten Sitzung.

§ 12 Digitale Teilnahme

1. Die Gesamtkonferenz tagt grundsätzlich in Präsenz.
2. Einzelnen Mitgliedern kann in begründeten Härtefällen eine digitale Teilnahme ermöglicht werden, z. B. zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
3. Die Entscheidung über die Zulassung der digitalen Teilnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.
4. Digital teilnehmende Mitglieder sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mitwirkungs- und stimmberechtigt, soweit es sich nicht um Wahlen oder geheime Abstimmungen handelt.
5. Wahlen und geheime Abstimmungen finden nicht digital statt.
6. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen so gestaltet sein, dass Identität, Teilnahme, Worterteilung und Abstimmung ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
7. Das Nähere zur technischen Durchführung kann die Sitzungsleitung für den Einzelfall festlegen.

§ 13 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

1. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
2. Über personenbezogene Angelegenheiten und vertrauliche Beratungsgegenstände ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz am 21.05.2026 in Kraft.

Beschlussformel

Die Gesamtkonferenz des Hölty-Gymnasiums beschließt die vorstehende Geschäftsordnung in der Fassung vom 05.05.2026.

Unterschriften

Wunstorf, den 21.05.2026

Schulleiter/in / Vorsitz der Gesamtkonferenz

Dr. Conrad

Protokollführerinnen

Lenter

Lenke